

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 612/99, Beschluss v. 09.02.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 612/99 - Beschluß v. 9. Februar 2000

Prozeßkostenhilfe; Bestellung eines Beistandes; Wirkung über die Instanz hinaus

§ 397a Abs. 1 Satz 2 StPO; § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag der Nebenklägerin auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist gegenstandslos.

Gründe

Die vom Landgericht bewilligte Prozeßkostenhilfe für die von Januar bis März 1999 durchgeführte Hauptverhandlung 1
legt der Senat als Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand nach § 397a Abs. 1 Satz 2 StPO in der Fassung des
Zeugenschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) i.V.m. § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO aus. Diese
wirkt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die jeweilige Instanz hinaus (BGH, Beschluß vom
31. Mai 1999 - 5 StR 223/99 -; Beschluß vom 31. August 1999 - 1 StR 367/99 Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44.
Aufl. § 397a Rdn. 17).